

Versagensgründe

Vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens müssen verschiedene Dinge geprüft werden, damit im späteren Verfahren keine Risiken bezüglich der beabsichtigten Restschuldbefreiung auftauchen. Mit diesem Informationsblatt können Sie Ihre Unterlagen durchsehen und eventuelle Problemfälle finden. Danach können diese Fälle in der Beratung besprochen werden.

Sollte Ihnen etwas unklar sein oder sollten Sie sachbezogene Probleme haben, melden Sie sich umgehend bei uns.

Ein Antrag auf Restschuldbefreiung ist zu versagen, wenn

- **ein Insolvenzgläubiger** dies beantragt, einer der nachfolgenden Gründe vorliegt **und** eine Gläubigerschädigung gegeben ist, d.h. der Gläubiger, der eine Versagung beantragt, muss in der Lage sein, einen eigenen Schaden nachzuweisen.
- **der Schuldner in den letzten 5 Jahren** rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 283–283c StGB zu einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten rechtskräftig verurteilt (Urteil oder Strafbefehl) wurde.
Sollten Sie in der Vergangenheit wegen betrügerischem Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung oder Betrug verurteilt worden sein, so bedarf dies einer genaueren Betrachtung. Bitte bringen Sie alle Unterlagen hierzu zur Beratung mit.
- **der Schuldner in den letzten 3 Jahren** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag grob fahrlässig oder vorsätzlich **schriftlich** unrichtige Angaben gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten oder Sozialleistungen zu bekommen.
Auch dieser Punkt kann nur in der Beratung geklärt werden. Sollten Sie in Ihren Unterlagen etwas entdecken oder noch etwas wissen, was diesem Punkt nahekommt, dann bringen Sie die Unterlagen mit in die Beratung oder sprechen Sie Ihren Berater an. **Bitte haben Sie keine falsche Scham.** Hier kann man nichts mehr rückgängig machen, aber Sie und Ihr Berater können darauf achten, dass keine Schwierigkeiten in der Zukunft bestehen.
- **der Schuldner in den letzten 3 Jahren** vor der Antragstellung oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen ist, Vermögen verschwendet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verzögert hat.
Wichtig ist hier die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung. Aus den ganzen Begriffen können Sie entnehmen, dass auch hier nur das Gespräch mit Ihrem Berater helfen kann. Sehen Sie Ihre Unterlagen mit dieser Fragestellung durch und versuchen Sie sich klar zu werden, ob vielleicht irgendwas in dieser Richtung passiert ist.

- **der Schuldner während des Verfahrens** Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
Nach dem Beginn des Verfahrens ist Ihre Mitwirkung weiterhin erforderlich. Es geht im Verfahren nichts ohne Sie. Sie müssen mit dem Gericht und dem Insolvenzverwalter zusammenarbeiten und beide Stellen über Veränderungen in Ihrem Leben informieren. Sollten Sie schriftliche Anfragen bekommen, müssen Sie diese nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich beantworten.
Auch bei diesem Punkt gilt: Sprechen Sie mit Ihrem Berater oder melden Sie sich bei uns. Wichtig: Bleiben Sie aktiv und haben Sie keine Angst vor dem „Beamtendeutsch“.
- **der Schuldner in den geforderten Vermögens-, Einkommens-, Gläubiger- oder Forderungsverzeichnissen** und der Erklärung nach § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
Auch hier gilt: Lieber einmal zuviel als einmal zuwenig in den Unterlagen gesucht. Es ist äußerst wichtig, dass alle Gläubiger und alle Forderungen bekannt sind und im Verfahren Erwähnung finden. Ebenso dürfen Sie kein Einkommen oder Vermögen verschweigen. Denken Sie immer daran: Es geht um **Ihre** Restschuldbefreiung. Spielen Sie mit offenen Karten und nehmen Sie sich Zeit bei der Suche nach den erforderlichen Unterlagen. Sollten Ihnen hier irgendwelche Forderungen oder Gläubiger entfallen sein und wissen Sie nur noch ungefähr Bescheid, dann sprechen Sie dies bei Ihrem Berater an. Gemeinsam sucht es sich leichter.
- **der Schuldner während des Verfahrens** seine Erwerbspflichten nach § 287b InsO nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft.
Während des Insolvenzverfahrens besteht die Pflicht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder sich um eine solche zu bemühen. Bemühen bedeutet hier zwischen 12 und 16 Bewerbungen pro Monat zu schreiben und nachweisen zu können.

Dies ist der Versuch, ein ziemlich schwieriges Gesetz und eine breit gestreute Rechtsprechung kurz und knapp zusammenzufassen. Für Ihren speziellen Einzelfall hilft aber am besten das Gespräch mit Ihrem Berater. Mit diesen Tipps können Sie jedoch grobe Fehler vermeiden und Ihre Unterlagen gezielter durchsuchen.

Und immer daran denken:

- **Halten Sie Kontakt zum Insolvenzverwalter, dem Gericht und der Schuldnerberatungsstelle!**

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

- (1) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn
1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist;
 2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
 3. aufgehoben
 4. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat, 5. der Schuldner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 5. der Schuldner in der nach § 287 Absatz 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
 6. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287 b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Absatz 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.
- (3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 287a Entscheidung des Insolvenzgerichts

- (1) Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.
- (2) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn
 1. dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 versagt worden ist oder
 2. dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 oder nach § 296 versagt worden ist; dies gilt auch im Fall des § 297a wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 gestützt worden ist.In diesen Fällen hat das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen

§ 296 Verstoß gegen Obliegenheiten

- (1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.
- (2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Insolvenzverwalter, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.
- (3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4a Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

- (1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob ein Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

§ 297a Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

- (1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn sich nach dem Schlusstermin oder im Falle des § 211 nach der Einstellung herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen und dass der Gläubiger bis zu dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt keine Kenntnis von ihnen hatte.
- (2) § 296 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 303 Widerruf der Restschuldbefreiung

- (1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn
1. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,
 2. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 297 Absatz 1 verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Absatz 1 verurteilt wird, oder
 3. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.
- (2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird; ein Widerruf nach Absatz 1 Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen des Widerrufsgrundes glaubhaft zu machen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.
- (3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 auch der Insolvenzverwalter oder Insolvenzverwalter zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.